

Der Ausschluss der Frauen vom Priesteramt

Die patristische Argumentation des römischen Lehramts von Achim Budde

Anders als Witwen, Jungfrauen und Diakoninnen hat es Frauen im priesterlichen Dienst in der Alten Kirche nicht – oder fast nicht – gegeben. In der Frage, ob sich das heute geltende Verbot der Priesterweihe für Frauen auf die patristischen Quellen berufen kann, gehen die Ansichten zwischen Lehramt und Wissenschaft indes auseinander. Im Rahmen der Tagung wurde diese Kontroverse, die in den 90er Jahren die Gemüter bewegte und heute neue Relevanz erhält, in Form einer Textarbeit rekapituliert. Diese von Dr. Achim Budde, Privatdozent für Alte Kirchengeschichte und Liturgiewissenschaft, durchgeführte Untersuchung alter und zeitgenössischer Texte wird im Folgenden dokumentiert.

Wir lesen Texte aus drei sehr unterschiedlichen Gattungen:

Antike Quellen, in denen es um Frauen oder um Ämter geht, oder um beides.

Römische lehramtliche Dokumente, die sich auf die antiken Quellen berufen, um zu begründen, warum die Weihe von Frauen nicht möglich ist.

Wissenschaftliche Literatur, die die Argumentation der römischen Dokumente auf ihre Stichthaltigkeit hin untersucht

Wir beginnen mit jenem Text, der einen Schlusstrich unter die Diskussion um das Frauenpriestertum setzen wollte: „*Ordinatio sacerdotalis*“, das apostolische Schreiben von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe der katholischen Kirche über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe vom 22. Mai 1994. Das kurze Schreiben begründet in vier Kapiteln, warum Frauen nicht zu Priestern geweiht werden können – weil Christus nur Männer zu Aposteln wählte und wegen der konstanten Praxis der Kirche –, und betont die Größe der Sendung der Frauen in der Kirche, die durch die Verweigerung des nicht einmal Maria gegebenen Amtspriestertums nicht geschmälert werde. Es schließt mit folgendem Passus:

„Obwohl die Lehre über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe sowohl von der beständigen und umfassenden Überlieferung der Kirche bewahrt als auch vom Lehramt in den Dokumenten der jüngeren Vergangenheit mit Beständigkeit gelehrt worden ist, hält man sie in unserer Zeit dennoch verschiedenorts für diskutierbar, oder man schreibt der Entscheidung der Kirche, Frauen nicht zu dieser Weihe zuzulassen, lediglich eine disziplinäre Bedeutung zu. Damit also jeder Zweifel bezüglich der bedeutenden Angelegenheit, die die göttliche Verfassung der Kirche selbst betrifft, beseitigt wird, erkläre ich kraft meines Amtes, die Brüder zu stärken

(vgl. Lk 22,32), dass die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und dass sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben.“

Ordinatio sacerdotalis 4

Damit wird die strittige Frage in der von Gott gewollten Verfasstheit der Kirche angesiedelt und dem Bereich des innerkirchlichen Diskurses entzogen. Das Verbot selbst erfolgt im rhetorischen Bescheidenheitsgestus: Es sei nicht etwa so, dass die Kirche nicht wolle; vielmehr habe sie schlicht nicht die Vollmacht dazu. Diese rhetorische Figur ändert aber nichts daran, dass der Papst es ist, der sich „Kraft seines Amtes“ auf die Auffassung von der Zugehörigkeit des Weheverbots für Frauen zur „göttlichen Verfassung der Kirche“ festgelegt hat. Das war bis 1994 nicht erfolgt und hätte durchaus unterbleiben können.

Die theologische Argumentation hält das Schreiben indes knapp und verweist dafür mehrfach auf eine deutlich längere und knapp 20 Jahre ältere Schrift der Glaubenskongregation mit dem Titel „*Inter insigniores*“. In diesem Dokument findet sich ein Passus, der mit „Die Tatsache der Tradition“ überschrieben ist, und dessen patristischer Teil, der die „beständige und umfassende Überlieferung der Kirche“ belegen soll, hier angesichts seiner Kürze vollständig wiedergegeben werden kann.



„Niemand ist die katholische Kirche der Auffassung gewesen, dass die Frauen gültig die Priester- oder Bischofsweihe empfangen könnten. Einige häretische Sekten der ersten Jahrhunderte, vor allem gnostische, haben das Priesteramt von Frauen ausüben lassen wollen. Die Kirchenväter haben jedoch sogleich auf diese Neuerung hingewiesen und sie getadelt, da sie sie als für die Kirche unannehmbar ansahen.⁷“

Es ist wahr, dass man in ihren Schriften den unleugbaren Einfluss von Vorurteilen findet, die sich gegen die Frau richten, die sich aber – was ebenfalls festzustellen ist – kaum auf ihre pastorale Tätigkeit und noch weniger auf ihre geistliche Führung ausgewirkt haben. Neben diesen durch den Geist der Zeit beeinflussten Überlegungen findet man, vor allem in den kirchenrechtlichen Werken der antiochenischen und ägyptischen Tradition, als wesentliches Motiv dafür angeführt, dass die Kirche, indem sie nur Männer zur Weihe und zum eigentlichen priesterlichen Dienst beruft, jenem Urbild des Priesteramtes treu zu bleiben sucht, das der Herr Jesus Christus gewollt und die Apostel gewissenhaft bewahrt haben.⁸“

Inter insigniores 1

Die patristische Überlieferung ist natürlich nicht die einzige Argumentationsschiene gegen das Frauenpriestertum. Es folgen Ausführungen zum Mittelalter, dann weitere Kapitel zum Verhalten Jesu und der Apostel, die darauf verweisen, dass Christus nur Männer zu Aposteln berufen hat, dass er selbst ein Mann war und der Priester eine „natürliche Ähnlichkeit“ braucht, wenn er den „Bräutigam Christus“ als Gegenüber zur „Braut Kirche“ repräsentiert und in *persona Christi* handelt. Diese Begründungen sind hier nicht Gegenstand und wurden in Exegese und Systematik breit und kontrovers diskutiert. Die gesamte patristische Argumentation lastet indes auf den zwei zu diesem Passus angegebenen Fußnoten und den darin angegebenen Quellen der Alten Kirchengeschichte. Auch sie seien hier abgedruckt (Hervorhebungen von mir):



⁷ Vgl. **Irenäus**, *Adv. haereses* I, 13, 2; PG 7, 580–581; ed. Harvey, I, 114–122; **Tertullian**, *De praescript. haeretic.* 41, 5; CCL 1, S. 221; **Firmilian von Cäsarea**, in S. Cyprian, *Epist.* 75; CSEL 3, S. 817–818; **Origenes**, *Fragmenta in I Cor.* 74, in *Journal of theological studies* 10 (1909), S. 41–42; **Epiphane**s, *Panarion*, 49, 2–3; 78, 23; 79, 2–4; Bd. 2, GCS 31, S. 243–244; Bd. 3, GCS 37, S. 473, 477–479.

⁸ Vgl. **Didascalia Apostolorum**, c. 15, ed. R. H. Connolly, S. 133 u. 142; **Constitutiones Apostolicae**, lib. 3, c. 6, Nr. 1–2; c. 9, Nr. 3–4; ed. F. X. Funk, S. 191, 201; **Johannes Chrysostomus**, *De sacerdotio*, 2, 2; PG 48, 633.

Inter insigniores 1

Der damalige Bonner Ordinarius für Alte Kirchengeschichte, Ernst Dassmann, untersuchte diese Argumentation in einem Aufsatz, der als unmittelbare Antwort auf *Ordinatio sacerdotalis* im Herbst 1994 erschien, und in einem nüchtern-sachlichen Duktus eine Quelle nach der anderen kom-

mentiert. Im Hauptteil des Aufsatzes sortiert Dassmann die angeführten antiken Befunde in Kategorien. Die erste Kategorie ist „das abschreckende Beispiel von Frauen in häretischen Sekten“. Dazu ein Text aus der Feder Tertullians von Karthago, der über Häretiker schimpft und in diesem Kontext dann zunächst auch auf die Frauen und dann auf Ordinationen bei den Häretikern zu sprechen kommt:



„Und selbst die häretischen Frauen, wie frech und anmaßend sind sie! Sie unterstehen sich zu lehren, zu disputieren, Exorzismen vorzunehmen, Heilungen zu versprechen, vielleicht sogar zu taufen. Die Ordinationen der Häretiker sind aufs Geratewohl leichtfertig und ohne Bestand. Bald stellen sie Neophyten an, bald an die Welt gefesselte Männer, bald unsere Apostaten, um die Leute durch die Ehre an sich zu ketten, da sie es durch Wahrheit nicht vermögen. [...] Und so ist denn heute der eine Bischof, morgen der andere, heute ist jemand Diakon und morgen Lektor, heute einer Priester und morgen Laie. Denn sie tragen die priesterlichen Verrichtungen auch Laien auf.“

Tertullian, De praescriptione haereticorum 41

Das ist also der Befund bei Tertullian, auf den in *Inter insigniores* verwiesen wurde. So kommentiert es Ernst Dassmann:



„Wie man sieht, spielen Frauen bei den kritisierten Ordinationen keine Rolle. Was Tertullian verwirft, ist, dass Frauen bei den Häretikern lehren, charismatisch wirken und womöglich sogar taufen. Taufen ist Vorrecht des Bischofs, mit seiner Erlaubnis auch die des Presbyters und Diakons. Notfalls darf jeder Christ taufen – ausgenommen allein die Frauen. Wenn man Tertullian als Stimme der kirchlichen Tradition ernst nimmt, so verbietet er Frauen Tätigkeiten, die sie heute bei entsprechenden Voraussetzungen (Studium, Nottaufe) ebenso ausüben können wie Männer. Die Kirche kann also bis in frühchristliche Zeit zurückreichende Traditionen durchaus aufheben und hat es oft genug getan.“

Dassmann 214

Wer also einen Beleg für antike Kritik an der Weihe von Frauen erwartet hatte, wird enttäuscht. In Tertullians Aussagen über häretische Frauen ist von Weihe nicht die Rede, in seinen Aussagen über häretische Weihen nicht von Frauen.

Auch in einer weiteren von *Inter insigniores* angeführten Quelle dieser Kategorie ist bei näherem Hinsehen nicht das Geschlecht der Grund für die Ablehnung der von einer Frau gefeierten Sakramente, sondern dass statt des Heiligen Geistes hier ein Dämon am Werk war. Im damaligen Ketzertaufstreit kann für Bischof Firmilian von Caesarea deswegen auch ein *rite et recte* gefeiertes Sakrament unwirksam sein – übrigens in dezidiertem Ablehnung der Gegenposition von Bischof Stephan von Rom. Lesen wir, was er seinem Kollegen Cyprian von Karthago aus dem Kappadokien des frühen 3. Jahrhunderts berichtet:



Foto: Petr Svarec / alamy stock photo

Die Kolonnaden, die Gian Lorenzo Bernini (1598–1680) im Auftrag von Papst Alexander VII. gestaltete, werden von 140 Heiligenstatuen gekrönt. Die Statuen – es werden insgesamt auch 38 Frauen dargestellt – sind jeweils 3,10 Meter hoch und wurden von Schülern Berninis geschaffen. Zu sehen sind hier die hl. Balbina, die hl. Luzia und die hl. Olympias von Konstantinopel, eine Diakonin.



„Da tauchte hier auf einmal ein Weib auf, das in Verzückung geriet und sich als Prophetin ausgab und sich gebärdete, als wäre sie des Heiligen Geistes voll. Von der Gewalt der Hauptdämonen aber wurde sie so gepackt, dass sie lange Zeit hindurch die Brüder in Aufregung hielt und irreführte, indem sie einige erstaunliche und wunderbare Dinge vollbrachte [...] Nun hat aber jenes Weib [...] sich auch häufig erdreistet, folgendes zu tun: Unter keineswegs verächtlicher Anrufung stellte sie sich, als ob sie Brot heilige und das Abendmahl feiere, und brachte dem Herrn ein Opfer dar, ohne das Geheimnis der sonst dabei üblichen feierlichen Worte; auch nahm sie viele Taufen vor unter Benützung der gewöhnlichen und rechtmäßigen Frageformel, so dass sie von der kirchlichen Regel gar nicht abzuweichen schien. Was sollen wir also von ihrer Taufe sagen, die der schlimmste Dämon durch ein Weib vollzogen hat? Billigen Stephanus und seine Anhänger etwa auch sie, zumal weder das Symbol der Dreieinigkeit noch die rechtmäßige, kirchliche Fragestellung dabei fehlte? Kann man denn glauben, dass die Vergebung der Sünden erteilt oder die Wiedergeburt durch das heilbringende Bad richtig erfolgt ist, wo alles zwar nach dem Vorbild der echten Taufe vor sich ging, aber eben doch durch den Dämon vollzogen wurde?“

Firmilian, Cypr. ep. 75, 10f

Der Innsbrucker Liturgiewissenschaftler Reinhard Meßner, weltweit führend auf dem Feld der frühesten Eucharistiegeschichte, weist darauf hin, dass in Firmilians beißender Kritik an jener falschen Prophetin gerade nicht ihr Geschlecht im Fokus stand, und sieht deshalb – genau umgekehrt wie *Inter insigniores* – hier einen Beleg für die regionale Praxis, Frauen mit der Leitung der Eucharistie zu betrauen:



„Dass es sich um eine Täuschung handelt, liegt nach der Aussage Firmilians nicht daran, dass eine Frau das Eucharistiegebet sprach (und taufte), sondern dass sie – wie ein Exorzist aufgedeckt hat – nicht vom Heiligen, sondern vom bösen Geist besessen war. Wenn es völlig undenkbar und unüblich gewesen wäre, dass eine Frau der Eucharistie vorsteht, hätte sie doch niemanden täuschen können. Der Passus ist m.E. ein sehr aussagekräftiger Beleg für die Tatsache, dass zumindest in Kleinasien (...) auch Frauen das eucharistische (und damit kirchliche) Leitungsamt innehatten. Das Faktum, dass das Eucharistiegebet von einer Frau gesprochen wurde, widersprach anscheinend ebensowenig der kirchlichen Regel wie die Art ihrer liturgischen Gebete.“

Meßner 38

Wer die Kapitel von Firmilians Brief im Kontext liest, wird bestätigen können, dass Meßner den Denkhintergrund der inneren Logik des Textes hier zutreffend beschrieben hat. Wie verhält es sich nun mit der zweiten Kategorie von Argumenten, dem „Verhalten Jesu und seiner Apostel“?



„Neben dem Faktum, dass die gesamte Tradition – nicht nur der Catholica, sondern auch der meisten häretischen Gruppierungen – den Frauen das Bischofs- und Presbyteramt vorenthält, wäre es wichtig zu wissen, mit welcher Begründung dies geschieht. *Inter insigniores* 1 macht auf kirchenrechtliche und patristische Zeugnisse aufmerksam, die als wesentliches Motiv die Treue der Kirche gegenüber dem Urbild des Priesteramtes anführen, wie Jesus es gewollt hat und die Apostel es bewahrt haben. Bei näherem Zusehen ergibt sich allerdings wiederum,

dass der Rekurs auf Christus und die Apostel das Lehrverbot für Frauen begründen soll und vom Priesteramt nicht die Rede ist.“

Dassmann 215

So hat denn auch die folgende von *Inter insigniores* als Beleg angeführte Quelle mit der Frage nach dem Priesteramt der Frau nichts zu tun. Es handelt sich um eine Kirchenordnung des 4. Jahrhunderts.

„Wenn jemand in der Religionslehre unterrichtet werden will, so weise sie [die Witwe] ihn an die Vorsteher; sie soll nur von dem Irrtum der Vielgötterei abzuwenden versuchen und auf die Lehre von der Einheit Gottes hinweisen, im übrigen aber soll sie keine voreilige Antwort geben, damit sie nicht Törichtes rede und dem Worte Gottes einen Makel zufüge [...] Denn wenn die Ungläubigen die Christuslehre nicht in entsprechender, sondern mangelhafter Weise vernehmen – zumal die Lehre von seiner Menschwerdung und seinem Leiden –, so werden sie dieselbe anstatt zu verherrlichen vielmehr mit Nase-rümpfen bespötteln“

Constitutiones Apostolorum 3,6

Dassmann kommentiert lakonisch:

„Dann folgt auch hier der Hinweis auf Jesus, der nur die Zwölf und keine Frauen zur Predigt ausgesandt hat. Inzwischen hat die Kirche vernünftigerweise auf dieses Verbot verzichtet. Lehren darf, wer aufgrund seiner Ausbildung die *missio* bekommen hat, gleich ob Mann oder Frau. Ein Predigtverbot gilt nur noch für die Eucharistiefeyer – dort allerdings nicht nur für Frauen, sondern für alle Laien.“

Dassmann 215f

Auch hier ist also das Thema verfehlt: Was sich tatsächlich für die Antike belegen lässt, wurde längst geändert – obwohl es auf Jesus Christus zurückgeführt wurde. Und das, was heute damit begründet werden soll, kommt im Text nicht vor. Für die dritte Kategorie, die „Inferiorität der Frau“ möge es genügen, einen kurzen Passus von Ernst Dassmann zu zitieren:

„Die Väter gehen von einer nicht moralisch verstandenen, sondern schöpfungsmäßig bedingten Inferiorität der Frau aus, einer nicht ursprünglichen, sondern abgeleiteten Gottebenbildlichkeit, die sie zur Übernahme des Priesteramtes – was nicht eigens herausgestellt wird –, aber auch zum Lehren und Taufen ungeeignet macht. Man kann mit Recht auf die einhellige Ablehnung des Frauenpriestertums durch die Väter hinweisen, auf ihre Begründung sollte man jedoch verzichten, weil sie nach heutigem Verständnis diskriminierend wirken muss.“

Dassmann 219

So betonen auch beide lehramtlichen Texte, dass mit dem Ausschluss der Frauen von der Priesterweihe gerade keine Abwertung verbunden sei. Argumente dieser Kategorie können somit vernachlässigt werden; niemand benutzt sie heute mehr. Auch zwei weitere Kategorien aus Dassmanns Darstellung haben zwar faktisch den Ausschluss der Frauen vom Priesteramt stabilisiert, sind aber im Lauf der Jahrhunderte obsolet geworden und werden heute lehramtlich nicht mehr herangezogen, nämlich die „kultische Reinheit“ und „das Verständnis der Kirche als Haus Gottes“ (Oikos-Ekklesiologie). Dassmann fasst seine Auswertung zusammen:

„Es steht fest, dass die Kirche seit nachapostolischer Zeit nie erwogen hat, Frauen das Bischofs- oder Presbyteramt zu übertragen und ihnen die entsprechenden Weihen zu spenden. Da diese Praxis nie in Zweifel gezogen worden ist, war es nicht nötig, sie durch Synodalentscheidungen oder lehramtliche Verlautbarungen zu unterstreichen.“

Dassmann 222

Mit anderen Worten: Richtig ist, dass das Priesteramt nicht für Frauen geöffnet wurde. Es ist ihnen allerdings auch nicht verboten worden, schlicht, weil es für die allermeisten der antiken Protagonisten außerhalb ihrer Vorstellungskraft lag. Was Frauen tatsächlich verboten wurde, war zu lehren und zu taufen – und zwar tatsächlich aus geschlechtlich begründeter Diskriminierung:

„Es gehört sich nicht und ist auch nicht notwendig, dass Frauen lehren.“

Didaskalia 15

Diese und ähnliche abwertende Argumentationsfiguren haben ihre Plausibilität inzwischen eingebüßt. Zur Begründung der geltenden Rechtslage können sie damit nicht mehr dienen:

„Die zahlreichen Traditionszeugnisse sind für die heutige Diskussion aber unbrauchbar, da Lehr- und Taufverbot nicht mehr geschlechtsspezifisch gehandhabt werden. Der Gegensatz Kleriker – Laie spielt hier eine Rolle, nicht mehr der Gegensatz Mann – Frau.

[3.] Argumente für den Ausschluss der Frau vom Priesteramt fehlen in der Frühzeit nahezu vollständig, da eine Zulassung nie gefordert oder angestrebt wurde. Wird einmal vom kirchlichen Amt allgemein gesprochen (Johannes Chrysostomus), werden die Gründe genannt, die auch für das Lehr- und Taufverbot herangezogen werden: die schöpfungsmäßige Unterlegenheit der Frau und ihre Unterwerfung unter den Mann, d. h. Gründe, die heute ebenfalls nicht mehr überzeugen. [...] Völlig unbrauchbar sind heute Hinweise auf die kultische Reinheit bzw. Unreinheit der Frauen aufgrund ihrer geschlechtlichen Konstitution, mit denen ihnen ab

dem 5. Jahrhundert das Berühren des Heiligen verboten wurde. Nebenbei bemerkt forderte das Gebot kultureller Reinheit auch den Zölibat der höheren Kleriker. Er wurde verlangt vom Subdiakon an, weil der im Gottesdienst die heiligen Gefäße berühren musste.“

Dassmann 223

Insgesamt ist der Argumentation in *Inter insigniores* anzumerken, dass sie ihre Ergebnisse nicht aus dem historischen Befund ableitet, sondern umgekehrt ein bereits feststehendes Resultat nachträglich mit historischen Zitaten oder auch Spekulationen zu untermauern sucht, ohne immer auch den historischen Kontext zu berücksichtigen. Gemessen am methodischen Instrumentarium der Geschichtswissenschaft haben solche Gedankengänge allerdings keine Überzeugungskraft, wie ein Beispiel mit wiederum Ernst Dassmanns Kommentierung anschaulich zeigt:



„Als die Apostel und Paulus die Grenzen der jüdischen Welt überschritten, haben die Verkündigung des Evangeliums und das christliche Leben in der griechisch-römischen Zivilisation sie veranlasst, mitunter sogar auf schmerzliche Weise mit der Beobachtung des mosaischen Gesetzes zu brechen. Sie hätten also auch daran denken können, Frauen die Weihe zu erteilen, wenn sie nicht davon überzeugt gewesen wären, in diesem Punkt dem Herrn die Treue wahren zu müssen.“

Inter insigniores 3



„Es ist möglich, dass Paulus in einigen Gemeinden Frauen als Leiterinnen zurückgelassen hat, wenn er keinen Mann fand, der diesen Dienst übernehmen konnte; man könnte an Phöbe in Kenchreä (Röm 16,1) oder Lydia in Philippi (Apg 17,15.40) denken. Dass Paulus, der sich nicht einmal zum Taufen gesandt wusste (1 Kor 1,17), weihespendend durch die Lande gezogen ist, ist dagegen nur schwer vorstellbar.“

Dassmann 224

So kann Dassmann insgesamt urteilen:



„Die in *Inter insigniores* angeführten Traditionszeugnisse vermögen das päpstliche Schreiben *Ordinatio sacerdotalis* nicht zu stützen, weil sie die in ihnen gesuchten historischen Gründe nicht hergeben. Manche Argumente missachten völlig die historische Entwicklung.“

Dassmann 223

Dassmann beendet seine Ausführung mit dem Hinweis, dass die Kirche ihre Ämterstrukturen ganz grundsätzlich selbst gestaltet hat und nicht einfachhin fertig von Jesus Christus übergeben bekam:

„Beim Versuch, das Amtsverbot für Frauen auf Christus und die Apostel zurückzuführen, darf nicht übersehen werden, dass von Christus selbst keine Anweisungen über die Organisation der kirchlichen Ämter ergangen und die Apostel im eigentlichen Sinn nicht die ersten Amtsträger der Kirche gewesen sind. Noch für Irenäus ist der erste Bischof Roms nicht Petrus, sondern Linus. Die Ausgestaltung des kirchlichen Amtes ist Tat der frühen Kirche, die nicht ohne Beistand des Heiligen Geistes die Ämter des Bischofs, Presbyters und Diakons geschaffen hat, ein Prozess der in unglaublich kurzer Zeit um die Mitte des 2. Jahrhunderts abgeschlossen war. Ob die Nichtberücksichtigung der Frauen bei dieser Entwicklung ebenfalls auf die providentielle Führung des Heiligen Geistes zurückgeht oder Folge des gesellschaftlichen Umfeldes ist, in dem die Ämterentwicklung sich vollzog und das sich die *oïkoç*-Theologie auch innerlich zu eigen gemacht hatte, ist historisch nicht zu beantworten. Hier hat *Ordinatio sacerdotalis* inzwischen *definitive* entschieden.“

Dassmann 224

Die Diskussion um *Ordinatio sacerdotalis* riss indes nicht ab. Für viele stand mit der Brüchigkeit der Argumentation doch auch das Gewicht der lehramtlichen Entscheidung infrage. Aus diesem Grund sah Rom sich gezwungen, ein Jahr später noch einmal unmissverständlich auf die Endgültigkeit der Entscheidung hinzuweisen. Dies geschah am 28.10.1995 in Form einer von Joseph Ratzinger unterzeichneten „Antwort“ (*Responsum*) der Kongregation für die Glaubenslehre auf einen von wem auch immer geäußerten „Zweifel“, der sich gar nicht direkt auf die Inhalte bezog, sondern auf den dogmatischen Status:

„Zweifel: Ob die Lehre, die im Apostolischen Schreiben *Ordinatio sacerdotalis* als endgültig zu haltende vorgelegt worden ist, nach der die Kirche nicht die Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, als zum Glaubensgut gehörend zu betrachten ist.“

Responsum

Die affirmative Antwort des Schreibens bestätigt, dass das Verbot, Frauen zu Priesterinnen zu weihen, zum Glaubensgut der Kirche gehört und „unfehlbar“ ist. Mit anderen Worten: Die Kritikerinnen und Kritiker dieser Entscheidung müssen nicht nur ihre Niederlage akzeptieren, sondern auch glauben, dass das Verbot richtig und im Sinne Gottes ist. Wer anders denkt, verlässt den Boden des katholischen Glaubens. Lesen Sie selbst:

„Antwort: Ja. Diese Lehre fordert eine endgültige Zustimmung, weil sie, auf dem geschriebenen Wort Gottes gegründet und in der Überlieferung der Kirche von Anfang an beständig bewahrt und angewandt, vom ordent-

lichen und universalen Lehramt unfehlbar vorgetragen worden ist (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 25,2). Aus diesem Grund hat der Papst angesichts der gegenwärtigen Lage in Ausübung seines eigentlichen Amtes, die Brüder zu stärken (vgl. Lk 22,32), die gleiche Lehre mit einer förmlichen Erklärung vorgelegt in ausdrücklicher Darlegung dessen, was immer, überall und von allen Gläubigen festzuhalten ist, insofern es zum Glaubensgut gehört.

Papst Johannes Paul II. hat in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten gewährten Audienz die vorliegende Antwort, die in der ordentlichen Versammlung dieser Kongregation beschlossen worden war, gebilligt und zu veröffentlichen angeordnet.“

Responsum

Wie wir im Laufe unserer Textarbeit gesehen haben, sind die partizipialen Bestimmungen („auf dem geschriebenen Wort Gottes gegründet und in der Überlieferung der Kirche von Anfang an beständig bewahrt und angewandt“) wissenschaftlich falsifiziert. Der sie umgebende **Konditionalsatz** hingegen („weil sie vom ordentlichen und universalen Lehramt unfehlbar vorgetragen worden ist“) beschreibt die formale Aufhängung, die die Gültigkeit rechtlich begründet. *Lumen gentium* 25,2 zufolge ist es der weltweite Episkopat, der hier „räumlich getrennt, jedoch in Wahrung des Gemeinschaftsbandes untereinander und mit dem Nachfolger Petri“ unfehlbar lehrt. Diese Charakterisierung des Verbots der Priesterweihe für Frauen als unfehlbare Lehre hat das römische Lehramt bis in die jüngste Vergangenheit und das Pontifikat von Papst Franziskus hinein immer wieder betont. Damit steht die Frage nach dem Frauenpriestertum nunmehr im Kontext der Frage nach der Unfehlbarkeit (für dieses Thema sei auf das Dossier auf Seite 4–22 in diesem Heft verwiesen). Ob das Verbot der Diakoninnenweihe ebenfalls als unfehlbare Lehre zu betrachten sei, ist römischen Quellen offenbar mit geringerer Eindeutigkeit zu entnehmen (vgl. im Kasten zur Literatur den Beitrag von B. Anuth).

Für unseren hiesigen Gedankengang bleibt festzuhalten, dass eine Entscheidung in Kraft gesetzt wurde, die auf einer historisch unzureichenden Begründung ruht. Die in *Ordinatio sacerdotalis* konstatierte „beständige und umfassende Überlieferung der Kirche“ lässt sich nicht belegen. Keine der angeführten patristischen Stellen trägt die auf ihr errichtete Argumentation. Das von *Ordinatio sacerdotalis* selbst gesteckte Ziel, dass nämlich „jeder Zweifel ... beseitigt wird“, hat sich auf diesem Weg offensichtlich nicht erreichen lassen.

An dieser Stelle kommt eine Besonderheit in der Verfasstheit unserer Kir-

che zum Tragen, die nicht nur von Nicht-Katholiken mit einem gewissen Befremden wahrgenommen wird: Für die Gültigkeit einer lehramtlichen Entscheidung besitzt es keinerlei Relevanz, ob die zu ihrer Begründung angeführten Argumente auch stimmen oder nicht. Sie mögen den Gläubigen als pastorale Hilfestellung dienen, um die Lehren der Kirche innerlich anzunehmen. Auswirkungen auf ihre Geltung haben sie aber nicht. Wer die Zulassung von Frauen zum Priesteramt also ohnehin ablehnt, kann deshalb erleichtert sein, dass die Verbindlichkeit des Verbots durch die wissenschaftliche Wertlosigkeit seiner Begründung nicht geschmälert wird. Unter denen aber, die eigentlich gerade deshalb gerne katholisch sind, weil sie mit Herz und Verstand glauben, werden viele diese Rechtslage als implausibel, einige gar als intellektuelle Demütigung empfinden.

Der Anspruch der Kirche an ihre Gläubigen, eine vorgelegte Lehre auch dann zu „glauben“, wenn sie nicht von ihr überzeugt sind oder sie gar für falsch halten, macht deutlich, dass Glauben hier vornehmlich in den Kategorien von Gesetz und Gehorsam verstanden wird (vgl. Seewald o. Seite 20) und die geistlichen Realitäten in den Köpfen und Herzen der Menschen sich dem unterzuordnen haben. Hatte Vinzenz von Lérins als Kriterium für Katholizität noch das benannt, „was immer, überall und von allen geglaubt wurde (*creditum est*)“, formuliert das Responsum in seiner Anspielung auf dieses Diktum: „was immer, überall und von allen festzuhalten ist (*tenendum est*)“ und macht damit kurzerhand aus einer Bestandsaufnahme des faktisch Geglaubten eine Vorschrift, der zu gehorchen ist. Wie viele Frauen und Männer, die zur Zeit ohnehin mit ihrer Kirche hadern, ihren Glauben in solchen Strukturen noch gut aufgehoben finden, das wird sich – neben manch anderen Faktoren – an der kirchlichen Austrittsstatistik ablesen lassen. ■

Quellen und Literatur

Bernhard Sven **Anuth**, Möglichkeiten und Konsequenzen eines sakramentalen Frauen- und Diakonats. Kanonistische Perspektiven, in: Bernhard Anuth u. a. (Hrsg.), „Von Barmherzigkeit und Recht will ich singen“ = FS Andreas Weiß (Regensburg 2020) 41–70.

Constitutiones Apostolorum, hrsg. v. M. Metzger = SC 320. 329. 336 (Paris 1985/1987); dt. F. Boxler, Die sogenannten Apostolischen Constitutionen u. Canonen, in: BKV1 (Kempten 1874).

Cyprian von Karthago, Briefe, hrsg. v. G. F. Diercks = CCL 3BC (Turnhout 1994 u. 1996); dt. v. J. Baer, in: BKV2 60 (München 1928. 1928).

Ernst **Dassmann**, Die frühchristliche Tradition über den Ausschluss der Frauen vom Priesteramt, in: Ders., Ämter und Dienste in den frühchristlichen Gemeinden = *Hereditas* 8 (Bonn 1994) 212–224.

Didaskalia Apostolorum, hrsg. v. A. Vööbus = CSCO 407f / Syr. 179f (Louvain 1979).

Norbert **Lüdecke**, Also doch ein Dogma? Fragen zum Verbindlichkeitsanspruch über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen aus kanonistischer Perspektive, in: Wolfgang Bock, Wolfgang Lienemann (Hrsg.), *Frauenordination = Studien zu Kirchenrecht und Theologie* 3 (Heidelberg 2000) 41–119.

Reinhard **Meßner**, Grundlinien der Entwicklung des eucharistischen Gebets in der frühen Kirche, in: Albert Gerhards u. a., *Prex Eucharistica* 3, 1 (Fribourg 2005) 3–41.

Tertullian, De praescriptione haereticorum, hrsg. v. R. F. Refoulé, in: CCL 1 (Turnhout 1954) 185–224; dt. v. H. Kellner, in: BKV2 24 (Kempten / München 1915) 303–354.